

TEILNAHMEBEDINGUNGEN FÜR IMBISS- UND GETRÄNKESTÄNDE

47. SAARBRÜCKER ALTSTADTFEST 14. BIS 16. JULI 2023

1.0 ORGANISATION

Die organisatorische Durchführung der Veranstaltung obliegt dem KULTURAMT, das jeweils den Zeitraum und die Bereiche festlegt, in denen das Altstadtfest stattfindet. Beim Saarbrücker Altstadtfest handelt es sich um eine dreitägige, volksfestähnliche Veranstaltung mit großem kulturellem Programm, dem sich ein Kunst- und Warenverkaufsmarkt (Markt für Design, Kunst und Klöores) anschließt.

1.1 ÖFFNUNGSZEITEN

Die Öffnungszeiten der Veranstaltung sind:

Freitags nach Abnahme der Stände, ca. 15.00 bis 02.00 Uhr,
(Tbilisser Platz nach der Straßensperrung, ca. 17.00 bis 02.00 Uhr)

samstags 10.00 Uhr bis 02.00 Uhr,

sonntags 10.00 Uhr bis 23.00 Uhr.

2.0 STANDPLÄTZE

2.1

Die Bewerbungen für einen Standplatz erfolgen nach einem öffentlichen Gebotsverfahren.

2.2

Bei den Größenangaben in der Bewerbung müssen auch Bauteile, die die eigentliche Standlänge überragen (z. B. Anhänger-Deichsel, Platzbedarf für Seitenausgänge, Dachvorstand) angegeben werden.

2.3

Die Standplätze werden im Anschluss an das Gebotsverfahren schriftlich per Standplatzbestätigung, Rechnung und Nutzungsvertrag mit Gegenzeichnung zugewiesen. Durch die fristgerechte Zahlung der Rechnung ist die Zusage vom Veranstalter für den bestimmten Standplatz gültig.

2.4

Standplätze werden **nur für alle 3 Tage zusammen** vergeben. Unterverpachtung ist untersagt. Zuwiderhandlung wird mit Platzverweis geahndet.

2.5

Kann ein zugewiesener Standplatz aus nicht vorhersehbaren Gründen (z. B. kurzfristig eingerichtete Baustelle, Gerüstaufbau, Wasserrohrbruch, Hochwasser etc.) nicht belegt werden, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz (z. B. entgangener Gewinn) an die LHS Saarbrücken. Ein Anspruch auf die Zuweisung eines Ersatz-Standplatzes besteht ebenfalls nicht.

2.6

Bei Nichterscheinen oder bei Nicht-Inanspruchnahme des Standplatzes bis spätestens am ersten Festtag um 9:00 Uhr verfällt der Anspruch auf den zugesicherten Standplatz. Die Veranstalter können in diesem Fall über diese Fläche frei verfügen. Das gezahlte Standgeld wird nicht erstattet.

2.7

Sollte aufgrund von falsch angegebenen Standmaßen durch den Standbetreiber der zugewiesene Standplatz nicht ausreichen, wird nur dann ein den Gegebenheiten entsprechender Ersatzplatz zugewiesen, wenn dafür geeigneter Raum innerhalb des Festbereiches besteht. Auf jeden Fall wird das Standgeld entsprechend der Endmaße erhöht. Sollte es nicht möglich sein, den betreffenden Stand an einem Ausweichplatz unterzubringen, wird trotzdem das Standgeld für den zugewiesenen Platz einbehalten.

3.0 STANDGELDER

Das Mindestgebot für einen Standplatz ist in der Ausschreibung für jeden Stand extra ausgewiesen. Es richtet sich nach der Größe des Standplatzes und dem Warenangebot. Es werden außerdem Nebenkosten **gemäß Nr. 23.0** erhoben.

Die endgültige Gesamthöhe des Standgeldes ist in der Standplatzbestätigung und Rechnung, sowie im Vertrag über die Standplatznutzung angegeben.

4.0 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE STANDGELDER

Nach Erhalt der Standplatzbestätigung, der Rechnung und des Vertrages über die Nutzung eines Standplatzes ist das Standgeld termingerecht zu überweisen. Sollte die Standgebühr inkl. aller Nebenkosten nicht fristgerecht bezahlt werden (Geldeingang nachweislich spätestens am 16. Juni 2023) kann die Veranstalterin in diesem Fall über die Fläche frei verfügen. Die Zahlungsforderung bleibt darüber hinaus bestehen.

5.0 STANDPLATZZUWEISUNG

In der Platzbestätigung ist die Nummer für den genauen Standort des Verkaufsstandes im Festbereich angegeben. Diese Nummerierung ergibt sich aus dem Gesamtbelegungsplan und befindet sich im betreffenden Bereich auf dem Boden der vergebenen Fläche. Die jeweils zugewiesene Standplatzfläche ist genau einzuhalten.

6.0 ANSPRECHPARTNERIN O. ANSPRECHPARTNER

Bei der schriftlichen Bewerbung ist eine **Ansprechpartnerin oder ein Ansprechpartner mit Mobiltelefonnummer** anzugeben. Dies ermöglicht die direkte Erreichbarkeit sowohl bei der Organisation der Belegung als auch bei unvorhergesehenen Problemen während der Festtage und außerhalb der Öffnungszeiten. Bitte achten Sie auf die Aktualität der angegebenen Handy-Nummer zum Veranstaltungszeitpunkt und teilen uns Änderungen umgehend mit!



7.0 AUF- UND ABBAU DER STÄNDE

7.1

Der Aufbau der Stände ist donnerstags ab 8:00 Uhr möglich. Vor dem Aufbau muss der Veranstalter vor Ort kontaktiert werden [(0681) 905-1255], um einen reibungslosen Aufbau zu gewährleisten. Alle Stände müssen bis Freitag, 15.00 Uhr fertig aufgebaut und beschildert sein. Alle erforderlichen Dokumente sind bei der Abnahme vorzuhalten. Verkaufszeiten sind Freitag nach der Abnahme ca. 15.00 Uhr (Tbilisser Platz ca. 17.00 Uhr) bis 02.00 Uhr, Sa von 10:00 bis 02.00 Uhr, So von 10:00 bis 23:00 Uhr. Die Einfahrt mit Fahrzeugen zur den Ständen ist Sonntagabend erst nach Freigabe durch die Veranstaltungsleitung erlaubt.

7.2

Die **Anlieferungszeiten für Waren** sind samstags und sonntags ab 6:00 Uhr bis 10:00 Uhr. Danach müssen alle Fahrzeuge aus dem Festbereich entfernt sein.

Nach 10:00 Uhr werden alle Autos, die im Festbereich parken oder Feuerwehr- und Krankentransportzufahrten blockieren, auf Kosten des Fahrzeughalters abgeschleppt.

8.0 WARENANGEBOT

8.1

In der Anmeldung müssen die Verkaufswaren detailliert aufgeführt sein. **Sammelbegriffe** wie „Speisen“ und „Getränke“ haben keine Gültigkeit.

8.2 VERKAUF VON SPEISEN UND GETRÄNKEN

Wo möglich, soll für die Warenausgabe Mehrweggeschirr genutzt werden mit entsprechendem Pfand belegt werden. Ansonsten sind Behältnisse aus nachwachsenden Rohstoffen zu verwenden. Plastik und Kunststoffe sind verboten!

8.3

Für Spülmöglichkeiten mit warmem Wasser hat die Standbetrieber selbst zu sorgen.

8.4 AUSSCHANK / ALKOHOLISCHE GETRÄNKE

Die **gaststättenrechtliche Gestattung** (nur beim Verkauf von alkoholischen Getränken) wird vom Veranstalter für Sie beantragt.

9.0 STANDKENNZEICHNUNG

Die Standbetrieber ist verpflichtet, das übersandte **Namensschild** mit Namen, Handynummer und Adresse zu versehen und gut sichtbar am Stand zu befestigen. (§ 1Sa GEWO)

10.0 PREISANGABEN

Die Preisangaben Verordnung schreibt vor, dass für alle Waren die Preise gut sichtbar, deutlich lesbar und vollständig angegeben werden müssen. Die Zuständigkeit für die Preisangaben-Verordnung obliegt den Städten und Gemeinden.

Kontrollfunktion: **Landesamt für Verbraucherschutz**, Konrad-Zuse-Str. 11, 66115 Saarbrücken, Tel. 0681/ 9978-4500.

11.0 Bescheinigung durch Gesundheitsamt

Nach §43 IFSG müssen Personen vor erstmaliger Ausübung einer Tätigkeit im Lebensmittelbereich eine Belehrung und Bescheinigung durch ihr Gesundheitsamt vorweisen, wenn sie gewerbsmäßig folgende Lebensmittel herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen:

1. Backwaren mit nicht durchgebackener Füllung und Auflage,
2. Eiprodukte,
3. Erzeugnisse aus Fischen, Krusten-, Schalen- oder Weichtieren,
4. Feinkostsalate, Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierte Saucen, Nahrungshefe,
5. Fleisch und Erzeugnisse aus Fleisch,
6. Milch und Erzeugnisse aus Milch,
7. Säuglings- und Kindernahrung,
8. Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse

12.0 LEBENSMITTELVERORDNUNGEN

12.1

Die Verarbeitung von Hackfleisch und Hackfleischprodukten an den Verkaufsständen sowie die Abgabe von rohem Hackfleisch und roher Bratwurst sind nicht gestattet.

12.2

Beim **Verkauf von unverpackten Lebensmitteln** müssen glatte, leicht zu reinigende Verkaufstische verwendet werden. Unverpackte Lebensmittel sind so aufzubewahren, dass sie mit begehbaren Flächen nicht unmittelbar in Berührung kommen und durch entsprechende Abdeckungen vor dem Zugriff betriebsfremder Personen und vor anderen Einflüssen geschützt sind. Sie dürfen nur in stabilen Gestellen gelagert und präsentiert werden.

12.3

Leicht verderbliche Lebensmittel (Fisch-, Fleisch-, Wurstwaren, Milch-, Eiprodukte) sind in Kühlanlagen aufzubewahren.

12.4

Zum Portionieren der Speisen sind entsprechende Gerätschaften (Fleischgabeln, Wurstzangen, Tortenheber etc.) zu benutzen.

12.5

Personen, die mit Geldannahme und Geldrückgabe betraut sind, dürfen keine Lebensmittel verabreichen. Nicht beschäftigt werden dürfen Personen mit Haut- und ansteckenden Krankheiten. Für eine Handwaschgelegenheit mit Seife und Papierhandtüchern ist unbedingt zu sorgen.

12.6

Die Kontrollpflicht während des Festes obliegt dem **Landesamt für Verbraucherschutz, Konrad-Zuse-Straße 11, 66115 Saarbrücken**, Tel. 0681/9978-4500, E-Mail: lmk-mitte@lav.saarland.de

13.0 TRINKWASSERVERORDNUNG

13.1

Es ist ein **Frischwasseranschluss** erforderlich. Die Zuwasser-Schläuche sind vor Inbetriebnahme mit handelsüblichen Mitteln, die in der Gastronomie Verwendung finden, zu desinfizieren. Die Bescheinigung ist auf Verlangen vorzuzeigen. Neue Schläuche, müssen mit dem **Prüfzeichen KTW C, DVGW 270** versehen sein. **Preise für Zu- und Abwasser entnehmen Sie bitte Punkt 23.0 Nebenkosten.**

13.2

Jede Standbetrieber ist für die Einhaltung der Vorschriften selbst verantwortlich. Die Kontrolle für die Trinkwasserverordnung, Frischwasseranschluss und Überprüfung der Trinkwasserschläuche obliegt dem **Gesundheitsamt, Regionalverband Saarbrücken**, Stengelstr. 10-12, 66117 Saarbrücken, Tel. 0681/506 5377.



14.0 SCHMUTZWASSER

14.1

In den Ständen muss eine **Spüle** mit 2 Becken und heißem Wasser vorhanden sein.

14.2

Jede StandbetrieBER von Imbiss- und Getränkeständen müssen die anfallenden **Abwässer** in die installierte Schmutzwasserkanalisation einleiten. Die Kanaldeckel haben mehrere Zulaufvorrichtungen (kleine Löcher mit Klappen), in die mittels eines Schlauches das Schmutzwasser eingeleitet werden kann.

14.3

Die StandbetrieBER im Bereich Staatstheater ist gehalten, das Schmutzwasser mittels Schlauch in den Schmutzwasserkanal einzuleiten.

14.4

Für den ordnungsgemäßen Ablauf und die Einhaltung dieser Vorschriften ist jede StandbetrieBER selbst verantwortlich. **Zu-widerhandlung** kann unter Umständen den Tatbestand der Verunreinigung eines Gewässers im Sinne des § 324 Strafgesetzbuch erfüllen. Es können Freiheitsstrafen sowie Geldstrafen ausgesprochen werden. Darüber hinaus ist durch die illegale Einleitung von Abwässern auch der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit gem. § 41 Abs. 1 Ziff. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes erfüllt. Hier können Geldbußen bis zu 50.000,- € ausgesprochen werden.

15.0 HYDRANTEN

Hydranten dürfen nicht überbaut werden und müssen jederzeit sichtbar und frei zugänglich bleiben.

16.0 SAUBERKEIT UND REINIGUNG

(Preise für Reinigung des Festbereiches entnehmen Sie bitte Punkt 23.0 Nebenkosten.)

16.1

Jede StandbetrieBER ist für die Sauberkeit des eigenen Standplatzes selbst verantwortlich und hat für die Sauberkeit im gesamten Standbereich, **auch abends, täglich nach Veranstaltungsende** zu sorgen.

16.2

Geeignete **eigene Abfallbehälter** sind bereitzustellen. Der anfallende Müll (Glas, Papier, Essensreste, Hausmüll etc.) ist von der StandbetrieBER getrennt zu entsorgen.

16.3

Nach Beendigung des Altstadtfestes sind die Standplätze ohne besondere Aufforderung zu räumen und gründlich zu reinigen. **Verunreinigungen von Straßen und Plätzen durch Fett- und sonstige Essensreste lässt der Veranstalter ohne vorherige Absprache nachreinigen. Die Kosten hierfür sind von den Verursachern zu tragen.**

17.0 STROMANSCHLÜSSE

17.1

Trittfeste Anschlusskabel für **Wechselstromanschlüsse** (240 V) sind mitzubringen.

17.2

Um Störungen im Verteilernetz zu vermeiden, wird empfohlen, keine Kabeltrommeln mit BI-Metall-Auslösung zu verwenden und stattdessen Mehrfachstecker einzusetzen.

17.3

Jeder Stand muss eine eigene Stromversorgung beantragen. **Bei Zuwiderhandeln oder unrechtmäßigem Anschluss an die Stromversorgung** wird ein Platzverweis ausgesprochen. Das gleiche gilt, wenn entgegen der Vorschrift Aggregate zur Stromerzeugung verwendet werden.

17.5 Starkstromanschlüsse (400 V)

380 V-Kabel sind mitzubringen und müssen die **Bezeichnung HO 7 RNF** und das **VDE-Zeichen** aufweisen. Die Kabel müssen in einwandfreiem Zustand und mit einem 32-Ampere-Stecker versehen sein.

Preise für Strom entnehmen Sie bitte Punkt 23.0 Nebenkosten.

18.0 BRANDSCHUTZ

18.1

Sämtliche zu Dekorationszwecken verwendeten Stoffe und Kunststoffe müssen **schwer entflammbar**, Anforderung B1, sein. Außerdem dürfen Packmaterial, Kartonagen und Papier nicht außerhalb der Stände gelagert werden (Polizeiverordnung vom 06.07.1963).

18.2

Um Feuerbrücken zu vermeiden, dürfen die Abstandsflächen zwischen den Ständen nicht überdacht oder anderweitig genutzt werden.

18.3

Bei größeren Kiosken und Verkaufswagen (ab 4 x 2,50 m) ist ein Feuerlöscher/PG 6 bereitzuhalten.

18.4 HOLZKOHLEGRILL

Das Aufstellen von Feuerstätten und Grillanlagen bedarf der Absprache mit dem **Feuerwehramt - Vorbeugender Brandschutz, Tel.: 0681- 3010 / 322 oder 323**, bis spätestens **8 Tage vor Festbeginn**.

18.5

Die zugelassenen Holzkohlefeuer in den Bratrosten müssen spätestens 30 Min. nach Ende der Verkaufszeit gelöscht sein. Kohlereste und Schlacke, die den Feuerstellen entnommen werden, sind abzulöschen und vom Festgelände zu entfernen. Des Weiteren sind unter den Feuerstellen feuerfeste Bleche mit Windschutz anzubringen.



18.6

FLÜSSIGGASANLAGEN/HOLZKOHLE/FRITEUSEN

Das Aufstellen von **Flüssiggasanlagen** bedarf der Absprache mit dem Amt für Brand- u. Zivilschutz, Tel.: 0681-3010 / 322 oder 323 bis spätestens **8 Tage vor Festbeginn**. Jede Flüssiggasanlage ist mit einem Windfang aus nicht brennbarem Material zu versehen, der verhindert, dass Dekorationen und Auslagen sich entzünden.

18.7

Beim Betrieb von Fritteusen ist eine Löschdecke am Stand bereitzuhalten.

18.8

Die Verwendung von Flüssiggasheizstrahlern ist nicht gestattet.

18.9

Innerhalb eines Verkaufsstandes ist nur der Betrieb von EINER Gasflasche bis 14 kg erlaubt. Während der Betriebszeiten darf diese nicht gewechselt werden.

18.10

Das Aufstellen von **33 kg Gasflaschen** außerhalb der Stände darf nur in abschließbaren und mit Bodenlüftung ausgestatteten Schutzschranken erfolgen. Hierbei ist darauf zu achten, dass sich in der Nähe des Schutzschrankes keine Gruben, Vertiefungen, Kanal- und Installationsschächte befinden, in denen sich aus der Gasflasche ausströmendes Gas ansammeln und dadurch Explosionsgefahr entstehen kann. Die Anzahl der 33 kg Gasflaschen ist auf **ZWEI** beschränkt.

18.11

Die zum Betreiben von Kochstellen mit Flüssiggas notwendigen **Installationen** dürfen nur von einer hierfür zugelassenen Firma ausgeführt werden.

18.12

Vor Inbetriebnahme der Gasverbrauchsgeräte ist eine Dichtigkeitsprüfung durch einen Installationsbetrieb durchzuführen. Das Ergebnis ist schriftlich zu bestätigen und dem Betreiber auszuhändigen. Diese Bescheinigung ist vorzuhalten! Alle Schlauchleitungen müssen mit Schlauch-Bruch Sicherungen ausgestattet sein.

19.0 MUSIK AM STAND DIREKT ist nicht erlaubt!

20.0 FUNDSACHEN

Fundsachen können bei der Veranstaltungsleitung abgegeben werden.

21.1 EINHALTUNG DER TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Mit der Anmeldung eines Verkaufsstandes verpflichtet sich der/die Standbetreiber/-in zur Einhaltung der hier aufgeführten Teilnahmebedingungen. Bei Missachtung dieser oder einem Verstoß gegen die öffentlich-rechtlichen Vorschriften wird die sofortige Schließung des betreffenden Standes veranlasst.

22.0

Der Ausschank von Fassbier ist ausdrücklich nur den Bierstand-Betreibern erlaubt.

23.0 Nebenkosten

<i>Pauschale Reinigung</i>	25,00 €
<i>Pauschale Sanitätsdienst + Sicherheit</i>	25,00 €
<i>Pauschale Wasseranschluss + Verbrauch</i>	20,00 €
<i>Pauschale 1x Einrichtung Strom</i>	35,00 €
<i>Pauschale Stromverbrauch</i>	25,00 €
GESAMT	130,00€
<i>Zuzügl. 19% MwSt.</i>	<i>24,70 €</i>
<u>Nebenkosten gesamt</u>	<u>154,70 €</u>

Die Veranstaltungsleitung ist ab Donnerstag,

13. Juli 2023, 8:00 Uhr vor Ort erreichbar.



ERKLÄRUNG – BITTE MIT DEN VERTRAGSUNTERLAGEN ZURÜCKSENDEN.

Ich habe die **Teilnahmebedingungen für Imbiss- und Getränkestände zum 47. Saarbrücker Altstadtfest** vom 14. – 16. Juli 2023 gelesen und verstanden. Ich werde mich daran halten. Bei Unverständnis habe ich mich vorher kundig gemacht, eine Beratung in Anspruch genommen und mir Klarheit verschafft. Ich habe verstanden, dass die Nichteinhaltung verschiedene Konsequenzen haben kann. Ich erhalte keinen Schadenersatz für den entgangenen Umsatz oder Gewinn bei Schließung des Standes z. B. aus diesen Gründen:

- Platzverweis bei Unterverpachtung
- Bei Nichterscheinen oder Nicht-Inanspruchnahme des Standplatzes bis spätestens um 9:00 Uhr, am 14.07.2023, verfällt der Anspruch auf den zugesicherten Standplatz. Die Veranstalterin wird in diesem Fall über diese Fläche frei verfügen. Das gezahlte Standgeld wird nicht erstattet.
- Sollte die Standgebühr inkl. aller Nebenkosten nicht fristgerecht bezahlt werden (Geldeingang nachweislich spätestens am 16. Juni 2023) wird die Veranstalterin über die Fläche frei verfügen. Die Zahlungsforderung bleibt darüber hinaus bestehen.
- Die Anlieferungszeiten für Waren sind samstags und sonntags ab 6:00 Uhr bis 10:00 Uhr. Nach 10:00 Uhr werden alle Autos, die im Festbereich parken oder Feuerwehr- und Krankentransportzufahrten blockieren, auf Kosten des Fahrzeughalters abgeschleppt.
- Das Einhalten aller genannten und im Gesetz verankerten Hygienevorschriften ist eine Grundpflicht unserer Standbetreiber von Imbiss- und Getränkeständen beim Saarbrücker Altstadtfest. Die Nichteinhaltung führt zur umgehenden Standschließung. Das gezahlte Standgeld wird nicht erstattet.
- Ich beachte beim Betreiben von Flüssiggas auf dem Markt selbst oder in einem stationären Betrieb die Vorgaben der BGN (ASI 8.04). Ich halte die entsprechenden aktuellen Bescheinigungen vor – ansonsten darf der Stand nicht geöffnet werden.
- Ein Verstoß gegen die öffentlich-rechtlichen Vorschriften führt ebenfalls zur Standschließung.

Ort, Datum, Unterschrift

Vor- und Zuname in Druckbuchstaben

